



Geschäftsstelle:
Friesenring 32
48147 Münster

Tel.: (02 51) 21 20 50
Fax: (02 51) 200 66 13

E-Mail: info@lsv-nrw.de
Internet: www.lsv-nrw.de

Münster, den 28.03.2011

**STELLUNGNAHME DER
LANDESSENIORENVERTRETUNG NRW e. V. (LSV NRW)
ZUM GESETZENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES LANDES-
IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (LIMSCHG)
Drucksache 15/976**

Die Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e. V. (LSV NRW) ist die Dachorganisation der kommunalen Seniorenvertretungen (SV) im Land. In der LSV NRW sind derzeit 150 ehrenamtliche, kommunale Seniorenvertretungen Mitglied. Damit arbeiten in rund 38 % der nordrhein-westfälischen Kommunen Seniorenvertretungen auf freiwilliger Basis. Generationsübergreifendes Engagement ist dabei selbstverständlicher Bestandteil des Aufgabenspektrums des bürgerschaftlichen Engagements der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen und ihrer Mitglieder.

Die Landessenorenvertretung Nordrhein-Westfalen e. V. (LSV NRW) begrüßt und unterstützt den Gesetzentwurf zur Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG). Grundsätzlich spricht sich die Landessenorenvertretung für den Lärmschutz und den Einsatz der damit verbundenen Lärmschutzmaßnahmen und -mittel aus. Gerade auch vor dem Hintergrund zunehmender Erkrankungen aufgrund stetig wachsender Lärmbelastigungen, wie etwa Verkehrslärm aller Art, Baustellenlärm, Gewerbelärm und Industrielärm, Nachbarschaftslärm, Freizeitlärm bzw. Sportlärm etc. halten wir Lärmschutz für bedeutsam. Allerdings halten wir Geräusche, die Kinder verursachen, nicht für Lärmbelastigungen.

Als Interessenvertretung der älteren Generation gehört der Einsatz für alle nachfolgenden Generationen zu unserem Selbstverständnis. Daher stimmen wir der Definition, dass die von Kindern ausgehenden Geräusche als notwendige Ausdrucksform kindlicher Entfaltung und damit als in der Regel sozialadäquat zumutbar sind, voll zu. Mehr noch, wir hören darin auch die Zukunft unserer Gesellschaft. Darüber hinaus halten wir diese Gesetzesänderung für überfällig. Gleichwohl bedauern wir, dass es einer gesetzlichen Regelung bedarf, in der Kinderlärm als sozial zumutbar definiert werden muss. Dies müsste eigentlich gesellschaftlicher Konsens sein. Zu hoffen ist, dass die angestrebte Gesetzesänderung dazu beiträgt, künftig einen solchen Konsens entstehen bzw. wachsen zu lassen. Die Möglichkeit im Einzelfall und ausnahmsweise gegen die grundsätzliche Zumutbarkeit von Kinderlärm vorgehen zu können, erscheint angemessen, wenngleich aus unserer Sicht nur wenig verständlich.

Wir hoffen ferner, dass mit dieser angestrebten Gesetzesänderung auch Änderungen für die bislang bestehenden Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Mehrgenerationenplätzen in den Kommunen verbunden sein können und schlagen daher vor, die Nutzung von Mehrgenerationenplätzen auch in Bezug auf die Lärmemission zu privilegieren. Die Verbreitung von Mehrgenerationenplätzen ist im Sinne der Begegnung und Stärkung des Generationenzusammenhalts eine sinnvolle Maßnahme. Die Einrichtung solcher Plätze stößt aber aufgrund gesetzlicher Regelungen bislang immer wieder auf Schwierigkeiten.

Kinderspielplätze sind hinsichtlich ihrer Lärmemission richtigerweise privilegiert. Sie sind aufgrund dieser Privilegierung auch in Wohnungsnähe zu dulden. Diese Privilegierung sollte auch dann erhalten bleiben, wenn Kinderspielplätze als Mehrgenerationenplatz genutzt oder als solche eingerichtet werden. Ein Verlust der Privilegierung

kann dazu führen, dass Anwohnern damit die Möglichkeit eingeräumt wird, vor Gericht gegen diese Plätze zu klagen. Damit bestünde die Gefahr, dass die Gerichte solche Plätze schliessen. Die Einrichtung von Mehrgenerationenplätzen soll aber gerade dazu führen, dass solche Plätze geschützt erhalten bleiben, z.B. durch die Mitnutzung von Erwachsenen, die die soziale Kontrolle auf diesen Plätzen verbessern können und dabei dazu beitragen können, die Lebensdauer von Spiel- und Bewegungsgeräten zu verlängern. Das wichtigste Ziel besteht aber darin, dass sich auf den Mehrgenerationenplätzen Kinder und Erwachsene begegnen, gemeinsam spielen und sich bewegen können. Damit entstehen positive Wirkungen für alle.

Es sollte deshalb nach Wegen gesucht werden, wie bei Mehrgenerationenplätzen die Privilegierung in Bezug auf den Lärmschutz erhalten bleiben kann. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Prüfung, inwieweit dies im Rahmen der geplanten Gesetzesänderung oder darüber hinaus auf der Landesebene möglich ist.

Gaby Schnell, Vorsitzende der LSV NRW

Barbara Eifert, wissenschaftliche Beraterin der LSV NRW